

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich, und zwar - mit Ausnahme der Kaufverträge, die über den Online-Shop unserer Gesellschaft geschlossen werden - für sämtliche Verträge und Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Planungs-, Ingenieur- und Beratungsleistungen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere AGB gelten als Ratgebervereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie die Erbringung von Planungs-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

4. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern - Stand 2010 - des Bundesverbandes des Elektro Großhandels (VEG) e. V., Victoria-Strasse 27, 53173 Bonn gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten sich Widersprüche zwischen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VEG ergeben, so sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

II. Angebot und Abschluss, beschränkte Vertretungsmacht unserer Angestellten

1. Unsere Angebote und Auftragsbestellungen sind verbindlich, wenn sich aus der Auftragsbestellung nichts anderes ergibt. Soweit das Angebot unverbindlich ist, sind auch die dem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gerichts- und Maßangaben, nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Angestellten oder Handelsvertreter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Solche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen stets unserer schriftlicher Bestätigung.

Mündliche Erklärungen von Personen, die zu unserer Vertretung unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkt bevollmächtigt sind, bleiben von den Regelungen gemäß Absatz 1 und 2 unberührt.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; von ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Leistungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist nach unserer Wahl Zug um Zug - Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

III. Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzögerungen

1. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Liefermenge oder Abgabeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestellung eine verbindliche Festlegung hierüber schriftlich verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung nach, sind wir berechtigt, schriftlich eine zweifache Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

2. Sofern die Lieferung sich verzögert oder wir uns in Lieferverzug befinden, hat der Besteller einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nur dann, wenn wir die Verzögerung oder den Verzug wegen einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Anspruch des Bestellers ist auf die Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung steht dem Besteller in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer wegen einfacher Fahrlässigkeit von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 3) und 4) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen stellt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

6. Kommt der Besteller in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache an dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - um die Dauer der durch die nachfolgend genannten Umstände bedingten Leistungsstörungen, nämlich bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurückzutreten oder innerhalb angemessener Frist (Winkeln) erklären wir uns nicht unverzüglich zu liefern, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Besteller entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Besteller eintreten. Die gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt begründeten gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers, etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Unmöglichkeit der Leistung, bleiben unberührt.

IV. Technische Abnahmeprüfungen durch den Besteller oder einen von ihm Beauftragten

Verlangt der Besteller vor Abnahme des Werks (Lieferung oder Leistung) die Abnahme von Prüfungen (z.B. Material, Funktions- und Messprüfungen etc.), so sind deren Art und Umfang besonders zu vereinbaren. Ihre Kosten gehen zulasten des Bestellers.

V. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort (Werkeln) geliefert. Die Erklärung, dass die Lieferung an den Besteller zurücktreten ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage auf den Besteller über, wenn die betriebsbereite Sendung durch den Besteller in Empfang genommen wurde.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, oder wir nicht zur die Aufstellung oder Montage als Nebenleistung schulden, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

VI. Preise und Zahlung

1. Bei Lieferung gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Wir behalten uns bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten das Recht vor, unsere Preise (Winkeln) angemessen zu erhöhen, wenn insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen Kostensteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Ein Besteller, der nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises ausmacht.

5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugschäden und etwaige weitere Schäden geltend zu machen.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur geltend machen, wenn seine der Geltungsmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegenden Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Wir sind berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherleistung abzuwenden, Sicherheit kann nicht bis zur Höhe des zurückbehaltene Betrages verlangt und von uns durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft durch die Stadtparkasse Rheine oder einer Deutschen Großbank geleistet werden. Der Besteller kann die Stadtparkasse Rheine oder die Großbank aus der Bürgschaft erst nach Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung seiner Gegenansprüche in Anspruch nehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch auf gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor. Besteht zwischen uns und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Wird mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller für uns eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bürgen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung gelieferter Waren durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme gelieferter Waren zu deren Verwertung befugt, der Verwertungsbefugte ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne nach Verarbeitung oder Vermischung weiter verkauft worden sind. Die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo

sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Bestellers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umwidmung gelieferter Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

6. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und/oder rechtzeitig bereit zu stellen:

a) Hilfskräfte mit Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
b) alle branchenfernen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sowie die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe,
c) Betriebskraft, Wasser, Heizung und Beleuchtung,
d) geeignete Räume zur Aufbewahrung der Maschinenteile usw. sowie Aufenthaltsräume für unser Montagepersonal.

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Baustelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

2. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme infolge eines Annahmeverzuges des Bestellers, einer vom Besteller unterlassenen Mitwirkungshandlung oder aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

3. Wir haften nicht für Handlungen unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, die nicht im inneren sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die wir unseren Aufstellern, unserem Montagepersonal und unseren sonstigen Erfüllungsgehilfen zugewiesen haben. Insbesondere haften wir nicht für Handlungen, die dieser Personalkreis nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung vornimmt.

IX. Gewährleistungsansprüche, Verjährung

1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so setzen Gewährleistungsrechte voraus, dass er - bei Lieferungen - seinen nach § 377HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache oder unserer Leistungen vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), Herstellung eines neuen Werks im Falle eines Werkvertrages oder zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Bei unserer Wahl der Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung/Neuerstellung, Nachlieferung) haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Bestellers zu berücksichtigen.

3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

4. Der Besteller hat uns die zu geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstehenden Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlergefallen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entblich ist oder die Nacherfüllung unberechtigt verweigert wird, kann der Besteller vom Kaufvertrag oder Werkvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis oder den Werklohn mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts XI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder bei einem Werkvertrag beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), die gesetzlichen Sonderregelungen, falls wir arglistig handeln (§ 438 Abs. 3 BGB) und Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

9. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Abschnitt XI ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Sonderbestimmungen für Software-Überlassung

1. Für Software, die im Zusammenhang mit anderen Waren (Schaltanlagen, Steuermodulen) an den Besteller übertragen oder überlassen wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser AGB, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Überlassung oder Übertragung der Software erfolgt nach Maßgabe der §§ 69 a ff. UrhG. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, übertragen wir dem Besteller keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die Nutzung des erhaltenen Softwarepakets in den verkauften Schaltanlagen/Steuermodulen hinausgehen. Die bereits bestehenden Funktionen der Software kann der Besteller uneingeschränkt nutzen und sie auf seine betrieblichen Belange einstellen. Jede über die Erlaubnisse der §§ 69 a ff. UrhG hinausgehende Art der Programmierbarkeit wie zum Beispiel die weitere datentechnische Anpassung der Software an die Gebrauchszwecke des Bestellers sowie die Weiterentwicklung der Software erfolgt ausschließlich durch den Hersteller der Software.

3. Der Besteller darf die Software an Dritte weiterverkaufen. Verkauf er Software einzeln, löscht er die verkaufte Software auf seiner Hardware. Er vernichtet jede Sicherungskopie.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Besteller keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Quelltexte der Software.

5. Urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die auf Dauer eingeräumt werden (einmal vergütete Dauer-Softwareüberlassung), sind bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und/oder der Lizenzgebühr frei widerruflich. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren einschließlich der überlassenen Software im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Für diesen Fall wird der Besteller ermächtigt, dem Abnehmer diejenigen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen, die dem Besteller bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises und/oder der Lizenzgebühr zustünden. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer VII, entsprechend haften wir - außer in den Fällen der Vorsätze, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden.

2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz in Rheine ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klagen im allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.